

Gewässerverordnung

ASC-Dudenhofen

Gewässerverordnung - ASCD

Revision: 2021 – 04



Gewässerverordnung

ASC-Dudenhofen



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzlich gelten folgende gesetzliche Bestimmungen	3
2. Kontrolle und Ausweise.....	3
3. Rechte und Pflichten	3
4. Es ist nicht gestattet	4
5. Fanglimit und Entnahme	5
a. Fanglimit und Entnahme	5
b. Schonzeiten Hessen mit Sonderregeln ASCD	6
6. Hinweis	6



1. Grundsätzlich gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung - HFischV) vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1072), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 247) Auf Grund des §37 Nr. 1 bis 10, 13 und 16 bis 21 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)

2. Kontrolle und Ausweise

- Für die Ausübung des Angelns besteht Fischereischeinpflcht. Jeder Angler muss einen gültigen Fischereischein und einen gültigen Erlaubnisschein (Angelberechtigung des ASC-Dudenhofen) mit sich führen.
- Jedes Mitglied des ASC-Dudenhofen ist zur Kontrolle auf dem Vereinsgelände berechtigt. Bei Widersetzungen der Kontrolle, sind öffentliche Stellen und der Vorstand zu benachrichtigen.
- Dem Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, nach Bedarf eine Taschenkontrolle vor zu nehmen. Des Weiteren ist er berechtigt, eine vorübergehende Gewässersperre auszusprechen.

3. Rechte und Pflichten

- Es ist die Pflicht des Anglers, seinen Angelplatz in zumutbarem Umfang vor und nach dem Angeln zu säubern und den Müll vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Fische dürfen entweder in geeigneten Setzkeschern oder in geeigneten Behältnissen maximal während der Zeit des Angelns gehältert werden, wenn sie im Fanglimit liegen. Die Hälterung muss vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes der Fische ausschließen und ist zeitlich auf ein Minimum zu beschränken. (Setzkescher min. 50cm Durchmesser und eine Länge 3,5m)
- Es sind maximal 2 Handangeln erlaubt.
- Die Fangliste ist immer sauber zu führen. (Angel App bei Beginn des Angelns starten und alle Fänge im Fang Buch eintragen) Die Fangbuchabgabe erfolgt automatisiert auf digitalem Wege. Es werden alle entnommenen und nicht entnommenen Fische eingetragen.
- Fische, die zur Mitnahme bestimmt sind, müssen sofort, spätestens jedoch am Ende des Angelns nach sachgemäßer Hälterung waidgerecht getötet werden.
- Ein schonendes Anlanden und ggf. Zurücksetzen von Fischen muss durch den Angler sichergestellt sein.
- Jeder Angler muss ein geeignetes Maßband, einen Hakenlöser, ein Müllsammelbehältnis sowie ein geeignetes Instrument zum waidgerechten Betäuben und Töten von Fischen mitführen.
- Gefangene untermäßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und schonend wieder in die Gewässer



einzubringen. Bei tief geschluckten Angelhaken ist die Angelschnur direkt am Fischmaul zu durchtrennen und der Fisch zurückzusetzen.

- Es gelten die aktuellen Tierschutzverordnungen.
- Der Inhaber eines Erlaubnisscheins ist verpflichtet, Fischsterben sowie Gewässerverschmutzungen in dem von ihm genutzten Gewässer umgehend dem Vorstand und / oder der Leitstelle (Nummer: 112) sofort anzuzeigen. Die Meldepflicht zum zuständigen fischereiausübungsberechtigten Regionalverband kommuniziert der Gewässerwart.
- Grillen ist nur in dafür geeigneten Behältern erlaubt. In Trockenzeiten kann ein Grillverbot durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- Offenes Feuer ist strengstens verboten.
- Zelte oder ähnliches dürfen gestellt werden. Es sind Flurschäden zu vermeiden.
- Beim Forellenangeln werden durch den Vorstand bestimmte Kunstköder und Angelarten nach Freigabe der Besatzforellen am kleinen See freigegeben. Dies beinhaltet das Angeln mit bestimmten Kunstköderarten aus dem Bereich des Forellenangelns, wie z.B. Spirolino fischen, Fliegenfischen usw. Am großen See ist das fischen mit Kunstködern und das Fliegenfischen ganzjährig erlaubt.
- Gastangler dürfen nur am großen See angeln. Der Kleine See ist für Gastangler gesperrt. (Ausnahme sind geladene Gäste zum Freundschaft.- und Gastangeln auf Vereinsebene)

4. Es ist nicht gestattet

- Das angeln mit lebenden Köderfischen.
- Anfüttern jeglicher Art. (Ausnahme sind Stippfischer, Futterkörbe oder ähnliche Methoden mit schnelldlösendem Futter oder lebend Futter (Maden) bis zu einer maximalen Tagesmenge von 500g pro Angler)
- Zum Schutz der Flora und Fauna sowie der Angelstellen an unseren Gewässern ist es nicht gestattet, die Uferbereiche und deren angrenzenden Flächen mit Wohnwagen, Wohnmobilen und mehrachsigen Anhängern zu befahren. (Sonderfreigaben hält sich der Vorstand vor)
- Angeln vom Boot, sowie das Befahren der Gewässer. (Ausnahme: Arbeiten im/am See, Kontrollfahrten und Vereinsangeln zum Köderauslegen nach Freigabe durch den Vorstand) Sondergenehmigungen hält sich der Vorstand vor.
- Das Schwimmen ist aus Sicherheitsgründen sowie aus Versicherungstechnischen Gründen strengstens untersagt. (Ausnahme ist das Anlanden von Fischen zum schonenden abhacken)
- Ausgelegte Ruten unbeaufsichtigt liegen zu lassen.
- Zwillings und Drillingshacken sind nur für Raubfischmontagen zulässig.
- Fischreste wie das Ausnahmegut, Kopf und Schuppen der Fische muss in einem Müllbeutel sachgerecht in einer Restmülltonne am Wohnort entsorgt werden. Es dürfen keine Fischreste im Wasser oder an Land entsorgt werden.



5. Fanglimit und Entnahme

a. Fanglimit und Entnahme

Art	Großer See	Mindestmaß	1 pro Tag	1 pro Woche	2 pro Woche	1 pro Monat	2 pro Monat	Kunstköder erlaubt	Entnahmeverbot
Graskarpfen	Großer See	-----	0	0	0	0	0	Erlaubt	Verboten
Graskarpfen	Kleiner See	-----	0	0	0	0	0	Verboten	Verboten
Hecht	Großer See	50cm	0	1	0	0	0	Erlaubt	Erlaubt
Hecht	Kleiner See	50cm	0	0	0	1	0	Verboten	Erlaubt
Stör	Großer See	-----	0	0	0	0	0	Erlaubt	Verboten
Stör	Kleiner See	-----	0	0	0	0	0	Verboten	Verboten
Wels	Großer See	50cm	0	1	0	0	0	Erlaubt	Erlaubt
Wels	Kleiner See	50cm	0	1	0	0	0	Verboten	Erlaubt
Karasche Giebel	Großer See	-----	0	0	0	0	0	Erlaubt	Verboten
Karasche Giebel	Kleiner See	-----	0	0	0	0	0	Verboten	Verboten
Karpfen	Großer See	45	0	1	0	0	0	Erlaubt	Erlaubt
Karpfen	Kleiner See	45	0	1	0	0	0	Verboten	Erlaubt
Schleie	Großer See	25	0	1	0	0	0	Erlaubt	Erlaubt
Schleie	Kleiner See	25	0	1	0	0	0	Verboten	Erlaubt
Aal	Großer See	50cm	0	1	0	0	0	Erlaubt	Erlaubt
Aal	Kleiner See	50cm	0	1	0	0	0	Verboten	Erlaubt
Besatzforellen	Besatz See	-----	3	0	0	0	0	Ausnahme	Erlaubt

- Graskarpfen und Stör unterliegen dem absoluten Entnahmeverbot.
- Das Angegebene Mindestmaß für Wels ist eine Vereinsregelung.
- Alle nicht aufgeführten Arten, unterliegen den Bestimmungen unter Punkt „b“.



b. Schonzeiten Hessen mit Sonderregeln ASCD

Bezeichnung	Schonzeit	Mindestmass
Aal	01.10.-01.03.	50 cm
Aland	01.04. – 31.05.	30 cm
Äsche	01.03. – 15.05.	30 cm
Bachforelle	01.10. – 31.03.	u25 cm ü60 cm
Barbe	seit 2017 ohne	38 cm
Hecht	01.02. – 15.04.	50 cm
Stichling	01.05. – 30.06.	00 cm
Gründling	15.04. – 30.06.	00 cm
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45 cm
Moderlieschen	01.05. – 30.06.	00 cm
Nase	15.03. – 30.04.	25 cm
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20 cm
Schleie	01.05. – 30.06.	25 cm
Stör	NUR ASCD	Entnahmeverbot
Schmerle	15.04. – 30.05.	00 cm
Zander	01.02. – 15.04.	50 cm
Wels	seit 2018 nur ASCD	50 cm
Graskarpfen	NUR ASCD	Entnahmeverbot

6. Hinweis

- *Bei Verstoß der Gewässerordnung kann der Vereinsausweis entschädigungslos eingezogen werden.*
- *Der ASC-Dudenhofen haftet nicht für Schädigungen der Gesundheit, Sachschäden sowie Verlusten von Vermögenswerten.*
- *Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO). Das Befahren der Anlage ist nur Vereinsmitgliedern erlaubt. Besucher müssen auf den Parkplatz des Vereinsheims parken. Sonderfreigaben hält sich der Vorstand vor.*
- *Gastkarten werden nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes ausgegeben.*
- *Der Vorstand kann Entnahmeverbote und Fangbeschränkungen nach Bedarf vergeben.*
- *Gastangler dürfen bei Verstoß des Geländes verwiesen werden. Alle Ansprüche entfallen in diesem Augenblick und eine Rückzahlung der Tageskarte wird somit ausgeschlossen.*

1. Vorsitzender
Joachim Resch

Der Vorstand